LANDRATSAMT WÜRZBURG

Merkblatt Waffenaufbewahrung (ab 06.07.2017)

Behältnisart	**Langwaffen**	**Kurzwaffen**	**Munition**
Verschlossenes Behältnis	Erlaubnisfreie[1] Waffen und Munition		
Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelverschluss ohne Klassifizierung (oder gleichwertig)	Nein	Nein	Ja
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad **0** (DIN/EN 1143-1 oder gleichwertig), bis 200 kg	Unbegrenzt	bis zu 5	Ja, ohne räumliche Trennung
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad **0** (DIN/EN 1143-1 oder gleichwertig), ab 200 kg	Unbegrenzt	bis zu 10	Ja, ohne räumliche Trennung
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad **1** (DIN/EN 1143-1 oder gleichwertig)	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Ja, ohne räumliche Trennung

(§ 36 Abs.1 Satz 1 und Abs.5 Waffengesetz i.V.m. § 13 der Allg. Waffengesetz-Verordnung)

Rechtliche Hinweise:

Für erforderliche Aufbewahrungsbehältnisse der Sicherheitsstufen A und B, die vor dem 06.07.2017 angeschafft und bei der zuständigen Behörde **angezeigt!** waren, gilt ein Bestandsschutz. Diese können weiter verwendet werden (vgl. Rückseite).

Bei der oben genannten Anzahl der Waffen je Sicherheitsbehältnis werden wesentliche Teile von Schusswaffen, sofern diese nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengesetzt werden können (Austausch-, Wechsel- und Einsteckläufe, Wechseltrommeln, Wechsel- und Einstecksysteme, Schalldämpfer, Vorrichtungen die das Ziel beleuchten oder markieren, sowie Nachsichtgeräte, -vorsätze und -aufsätze sowie Nachtzielgeräte) nicht mit angerechnet.

Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition besitzt, oder eine Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat dem Landratsamt Würzburg vorab die Möglichkeit zur Aufbewahrung der Schusswaffen und Munition nachzuweisen (§ 36 Abs. 3 WaffG).

Die oben bezeichneten Höchstmengen (Anzahl der Waffen) gelten auch für Waffenräume.

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandenkommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird (§ 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG).

Weiterhin führt die **nicht sichere** Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition zur Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers und damit zum Widerruf der Waffenbesitzkarte (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b i.V.m. § 45 Abs. 2 WaffG).

[1] **Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz bei Schusswaffen**

Luftgewehre /-pistolen, Softair-Waffen
Kennzeichen für Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird.

Schreckschuss-, Reizstoff,- Signalwaffen
Zulassungszeichen für bauartgeprüfte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen und Zusatzgeräte zu diesen Waffen zum Verschießen pyrotechnischer Geschosse.

Erwerb und Besitz von Waffen mit obiger Kennzeichnung ist erlaubnisfrei, dennoch sind diese mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren. Der weitere Umgang (z.B. Führen, Schießen) bleibt erlaubnispflichtig (vgl. z.B. Merkblatt Kleiner Waffenschein).

Merkblatt Waffenaufbewahrung (bis 05.07.2017)

Höchstmengen und Aufbewahrungsbestimmungen für Aufbewahrungsbehältnisse mit Bestandsschutz.

Behältnisart	**Langwaffen**	**Kurzwaffen**	**Munition**
Stahlschrank Sicherheitsstufe A (VDMA 24992)	bis zu 10	Nein	im abschließbarem Innenfach
Stahlschrank Sicherheitsstufe A (VDMA 24992) mit abschließbarem Innenfach Sicherheitsstufe B	bis zu 10	bis zu 5 im Innenfach	zusammen im abschließbaren Innenfach
Stahlschrank Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) ohne Innenfach	Unbegrenzt	bis zu 10	Nein
Stahlschrank Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) mit abschließbaren Innenfach	Unbegrenzt	bis zu 10	zusammen im abschließbaren Innenfach

(§ 36 Abs. 1 und 2 Waffengesetz **a.F.**)